

	Vorlagen-Nr.: VO/5828/2017 Status: öffentlich Datum: 14.09.2017
Dezernat: Fachdienst: Sachbearbeiter/in:	09 - Stabsstelle zur Unterstützung und Betreuung kommunaler Gremien Sprenger, Lothar

Beratungsfolge:		
Gremium Stadtverordnetenversammlung	Zuständigkeit Kenntnisnahme	Sitzung ist Öffentlich

Einführung und Verpflichtung des Bürgermeisters

Sachverhalt:

- Gesetzliche Grundlage ist § 46 HGO
- Hauptamtliche Magistratsmitglieder werden von der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher in öffentlicher Sitzung in ihr Amt eingeführt und durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde über die Berufung in das Amt oder mit dem in der Urkunde genannten späteren Zeitpunkt. Die Aushändigung der Urkunde erfolgt durch den Oberbürgermeister.
- Hauptamtliche Magistratsmitglieder werden durch die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher vereidigt. (§ 38 BeamtStG in Verb. mit § 47 HBG)